

*

Das Vertretungsverhältnis zwischen Wählern und Abgeordneten im Sozialismus ist nicht nur auf Beziehungen zu bestimmten Wählergruppen, z. B. in den Wahlkreisen, zu reduzieren. Hier ist einmal zu berücksichtigen, daß in der DDR — im Unterschied beispielsweise zur UdSSR — in einem Wahlkreis nicht nur ein Abgeordneter gewählt wird, sondern eine Gruppe von Abgeordneten. So ist im Wahlgesetz der DDR in § 8 Abs. 3 geregelt: „Die örtlichen Volksvertretungen bestimmen unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen.“⁷ Weiterhin ist zu beachten, daß neben dem *Territorialprinzip*, nach dem eine territorial abgegrenzte Wählergruppe mehrere Abgeordnete in die Volksvertretung entsendet, weitere Prinzipien bestehen, die die Beziehungen zwischen Wählern und Abgeordneten im Sozialismus bestimmen. Ihren klassenmäßig-sozialen Sinn erhalten diese Beziehungen durch die Verbindung des Territorialprinzips mit anderen Prinzipien des Vertretungssystems, und von daher ist auch die juristische Seite des Vertretungsverhältnisses zwischen Wählern und Abgeordneten zu untersuchen.

Das gilt in erster Linie für das *Prinzip der Sicherung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei* in den Organen der Staatsmacht. Die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei ist verfassungsmäßig verankert. Aus diesem Prinzip folgen die generelle Verantwortung der Abgeordneten gegenüber der Arbeiterklasse sowie die spezifische Verantwortung gegenüber den Arbeitskollektiven, in denen die Abgeordneten tätig sind, unabhängig davon, ob diese Kollektive mit den unmittelbaren Wählern identisch sind oder nicht.

Auch das *Prinzip der Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und mit den anderen Werktätigen* zieht eine bestimmte Verantwortung der Abgeordneten gegenüber bestimmten Wählergruppen und Kollektiven nach sich.

Ein weiteres wichtiges *Prinzip* unserer sozialistischen Demokratie besteht in der *Vertretung der Frauen und Jugendlichen* durch entsprechende Abgeordnete in den gewählten Machtorganen. Es wäre unrichtig, nur die Verpflichtung dieser Abgeordneten gegenüber den Wählern ihres Wahlkreises zu sehen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Verbindung mit den Frauen und Jugendlichen im Territorium ihrer Volksvertretung zu gewährleisten.

Ein wichtiges *Prinzip* besteht auch in der *Verbindung der Abgeordneten zu der Partei oder Massenorganisation*, von der sie aufgestellt wurden. Die Abgeordneten sind den entsprechenden Organen ihrer Partei oder Massenorganisationen genauso verantwortlich und rechenschaftspflichtig wie den Wählern ihres Wahlkreises.

Die angeführten Prinzipien lassen die Vielschichtigkeit des sozialistischen Vertretungssystems erkennen. Alle diese Elemente widerspiegeln sich in unserem Wahlsystem und begründen eine *weitreichende staatsrechtliche Verantwortung der Abgeordneten*, die über die Wechselbeziehungen zu den Wählern ihres Wahlkreises hinausgeht.

7 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR — Wahlgesetz — vom 24. 6. 1976, GBl. I S. 301.